

- Wohnraumbescheinigung
- Rentenversicherungsverlauf der Bundes- oder Landesversicherungsanstalt oder Nachweis über vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung
- gültiger Pass

#### Bearbeitungszeit:

1-2 Wochen nach Eingang Auszug Bundeszentralregister

### Aufenthaltserlaubnis

Durch die Neuregelung des Aufenthaltsgesetzes wurde die Zahl der Aufenthaltstitel von bislang fünf auf zwei reduziert. Ab sofort gibt es nur noch nur die befristete Aufenthaltserlaubnis und die unbefristete Niederlassungserlaubnis. Das neue Gesetz differenziert zudem zur besseren Verständlichkeit nicht mehr nach Aufenthaltstiteln, sondern nach dem Zweck des Aufenthalts.

#### Folgende Aufenthaltszwecke beschreibt das Aufenthaltsgesetz:

- Ausbildung - §§ 16 und 17 AufenthG - z.B. Studium, Sprachkurse und sonstige Ausbildungen
- Erwerbstätigkeit - §§ 18 bis 21 AufenthG - z.B. Zulassung der Erwerbstätigkeit von Hochqualifizierten und Selbständigen
- humanitäre Gründe - §§ 22 bis 26 AufenthG - z.B. Verbleib von Asylberechtigten und sonstigen Flüchtlingen
- Familiennachzug - §§ 27 bis 36 AufenthG - z.B. Aufenthalt von Familienangehörigen Deutscher und Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis

#### Für eine Aufenthaltserlaubnis müssen Sie Ihrem Antrag folgende Unterlagen beifügen:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Arbeits- und Verdienstbescheinigung
- Wohnraumbescheinigung
- Schulbescheinigung
- gültiger Pass

#### Bearbeitungszeit:

1-2 Wochen - je nach Aufenthaltszweck evtl. länger



Stadt Aalen  
Ausländeramt  
Marktplatz 30  
73430 Aalen  
Tel: 07361 52-1029  
Fax: 07361 52-3930  
E-Mail: [auslaenderamt@aalen.de](mailto:auslaenderamt@aalen.de)

#### Öffnungszeiten

Montag, 8.30 bis 16.30 Uhr  
Dienstag, 8.30 bis 16.30 Uhr  
Mittwoch, 7.30 bis 16.30 Uhr  
Donnerstag, 8.30 bis 18 Uhr  
Freitag, 8.30 bis 12 Uhr

Das Ausländeramt hat durchgängig geöffnet.  
Deshalb sind über die Mittagszeiten (12.30 bis 14 Uhr)  
die kürzesten Wartezeiten zu erwarten.



## Informationen zum Aufenthaltsgesetz

Mit diesem Faltblatt möchten wir Ihnen Informationen zu ausgewählten Themen des Ausländerrechts geben.

### Niederlassungserlaubnis

Die Niederlassungserlaubnis ist ein Aufenthaltstitel, durch den die Rechtstellung derjenigen Ausländer verfestigt werden soll, die sich schon länger in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Die Niederlassungserlaubnis löst die bisherige Aufenthaltsberechtigung oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach dem Ausländergesetz von 1990 ab. Die Niederlassungserlaubnis besitzt daher die Eigenschaft eines unbefristeten Aufenthaltstitels, ist zeitlich und räumlich unbeschränkt und darf nicht mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Da die Niederlassungserlaubnis den Aufenthalt eines Ausländers am stärksten verfestigt und sichert, besteht bei Besitz auch ein besonderer Ausweisungsschutz.

#### Zwingende Voraussetzungen:

- Besitz der Aufenthaltserlaubnis seit 5 Jahren
- Lebensunterhalt ist gesichert aus eigener Erwerbstätigkeit, eigenem Vermögen oder sonstigen eigenen Mitteln
- Leistung von mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung
- keine strafrechtliche Verurteilung in den letzten drei Jahren
- Beschäftigungserlaubnis für Arbeitnehmertätigkeit liegt vor
- Besitz einer sonstigen Berufsausübungserlaubnis bei Selbständigen
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet
- Besitz einer ausreichenden Wohnung
- es darf kein Ausweisungsgrund vorliegen (Straffälligkeit, Sozialhilfebezug, längerfristige Obdachlosigkeit etc.)

#### Bei Antragstellung müssen Sie uns folgende Unterlagen vorlegen:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular (dieses erhalten Sie beim Ausländeramt)
- Arbeits- und Verdienstbescheinigung

## Familiennachzug

**Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) unterscheidet beim Familiennachzug nach folgenden Kriterien:**

- Familiennachzug zu Deutschen (§ 28 AufenthG)
- Ehegattennachzug (§ 30 AufenthG)
- Kindernachzug (§ 32 AufenthG)
- Nachzug sonstiger Familienangehöriger (§ 36 AufenthG)

Alle diese Bestimmungen verfolgen den Zweck, die Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft unter bestimmten rechtlichen Voraussetzungen zu ermöglichen. Ein Ausländer, dessen Familienangehörige nach Deutschland einreisen möchten, muss daher folgende Grundvoraussetzungen erfüllen:

- Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis
- ausreichender Wohnraum muss zur Verfügung stehen
- der Lebensunterhalt für die Familienangehörigen muss aus eigener Erwerbstätigkeit, eigenem Vermögen oder sonstigen eigenen Mitteln gesichert sein

## Aufenthaltsrecht Ehegatten

Ausländische Ehepartner haben nach dem Aufenthaltsgesetz einen Anspruch auf Familiennachzug, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.

**Grundvoraussetzungen für den Ehegattennachzug:**

- Ehepartner ist deutscher Staatsbürger oder
- Ehepartner ist ausländischer Staatsbürger und im Besitz einer Niederlassungserlaubnis bzw. seit fünf Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis

Damit der Ehegatte in die Bundesrepublik Deutschland einreisen kann, muss vor Einreise bei einer deutschen

Auslandsvertretung (Botschaft, Konsulat) ein Antrag auf Visum gestellt werden. Gleiches gilt für sogenannte Lebenspartnerschaften. Unter der Internetseite des Auswärtigen Amtes ([www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de)) erhalten Sie Informationen über die jeweils zuständigen Auslandsvertretungen.

## Erlöschen der Aufenthaltstitel - Fortgeltung des Aufenthaltsrechts für Rentner und Ehegatten

Nach dem Aufenthaltsgesetz erlischt ein Aufenthaltstitel nicht nur bei Ablauf der Geltungsdauer, sondern z.B. auch bei einem Auslandsaufenthalt von mehr als 6 Monaten.

**In Deutschland gibt es drei Arten von Aufenthaltstiteln:**

die befristete Aufenthaltserlaubnis, die unbefristete Niederlassungserlaubnis und das Visum. Will ein ausländischer Rentner und dessen Ehegatte vermeiden, dass die unbefristete Niederlassungserlaubnis bei einem längeren Auslandsaufenthalt nicht erlischt, so muss bei der Ausländerbehörde eine spezielle Bescheinigung beantragt werden. Die Bescheinigung enthält eine Erlaubnis, wonach die Niederlassungserlaubnis wegen des Aufenthalts im Ausland nicht erlischt. Voraussetzung für eine solche Bescheinigung ist, dass Sie sich seit mindestens 15 Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhalten, eine Niederlassungserlaubnis besitzen und der Lebensunterhalt durch eigene Mittel gesichert ist. Zur Sicherung des Lebensunterhalts gehört auch das Vorliegen eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes.

Auch die Niederlassungserlaubnis von Ehegatten von Deutschen erlischt nicht, sofern die eheliche Lebensgemeinschaft fortbesteht. Auch in einem solchen Fall stellt die Ausländerbehörde eine Bescheinigung aus.

## Zulassung der Erwerbstätigkeit

Das bisherige doppelte Genehmigungsverfahren, in dem die Ausländerbehörden einerseits zuständig waren für die Aufenthaltsgenehmigung und die Arbeitsagenturen für die Arbeitserlaubnis, wurde im neuen Zuwanderungsgesetz abgeschafft. Ab dem 01. 01. 2005 wird das bisherige Verfahren durch ein internes Zustimmungsverfahren ersetzt. Dabei wird durch die Ausländerbehörde in einem Akt die Aufenthaltserlaubnis und die Zulassung der Erwerbstätigkeit erteilt, sofern die Arbeitsverwaltung intern zugestimmt hat. Erleichterungen in Form einer uneingeschränkten Zulassung der Erwerbstätigkeit, sieht das Aufenthaltsgesetz zu dem bei der Niederlassungserlaubnis und der Aufenthaltserlaubnis für Familienangehöriger Deutscher vor.

Des weiteren bringt das neue Aufenthaltsgesetz eine leichte und vorsichtige Öffnung für die Zuwanderung von qualifizierten Arbeitskräften und Selbständigen. Für Nicht- und Geringqualifizierte bleibt der sogenannte Anwerbestopp jedoch weitgehend beibehalten.

**Es gibt drei Arten der Zuwanderung zum Zweck der Arbeitsaufnahme:**

- Zuwanderung Qualifizierter im begründeten Einzelfall
- Zuwanderung Höchstqualifizierter in besonderen Fällen
- Zuwanderung Selbständiger

Über die einzelnen Zulassungsvoraussetzungen informieren wir Sie gerne.

## Integrationskurs

Seit dem Inkrafttreten des neuen Zuwanderungsgesetzes am 01. 01. 2005 werden erstmals Integrationsangebote für zugewanderte Ausländerinnen und Ausländer gesetzlich geregelt. Den Kern staatlicher Integrationsmaßnahmen bilden dabei die Integrationskurse. Ein Integrationskurs umfasst einen Basis- und einen Aufbausprachkurs von jeweils gleicher Dauer sowie einen Orientierungskurs zur Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und Geschichte in Deutschland (insgesamt 630 Stunden).

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist zuständig für die Entwicklung von Grundstruktur und Lerninhalten der Integrationskurse sowie deren Durchführung. Es führt die Integrationskurse in Zusammenarbeit mit Ausländerbehörden, dem Bundesverwaltungsamt, Kommunen, Migrationsdiensten und Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch durch und gewährleistet ein ausreichendes Kursangebot. Das Bundesamt lässt die Kurse in der Regel von privaten oder öffentlichen Trägern durchführen. Unter der Internetseite [www.bamf.de](http://www.bamf.de) können Sie weitere Informationen zum Thema Integration erhalten.

Informationen zum

# Aufenthaltsgesetz